

Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

gem. Art. 13 Bayer. Versammlungsgesetz (Seite 1/2)

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Schloßgraben 3 - 92224 Amberg
Telefon: 09621/39-624 | Fax: 09621/37605-338
gewerbe-jagd@amberg-sulzbach.de

1. Veranstalter der Versammlung

Name / Bezeichnung*			
Straße, Hausnummer*			
Postleitzahl, Ort*			
Telefon		Fax	
E-Mail			

2. Verantwortlicher Versammlungsleiter

Name / Bezeichnung*			
Straße, Hausnummer*			
Postleitzahl, Ort*			
Telefon		Fax	
E-Mail			

3. Ggf. Vertreter des Leiters

Name / Bezeichnung*			
Straße, Hausnummer*			
Postleitzahl, Ort*			
Telefon		Fax	
E-Mail			

4. Zeit der Versammlung

Datum*		Zeitpunkt des Beginns*		Zeitpunkt des Endes*	
--------	--	------------------------	--	----------------------	--

5. Ort der Versammlung

Ort*	
Platz / Straße*	
Streckenverlauf (bei fortbewegenden Versammlungen*)	

6. Thema bzw. Motto der Versammlung*

--

7. Erwartete Teilnehmerzahl

--

8. Ablauf der Versammlung

Redner	
Sonstiges Programm	

9. Gegenstände oder Hilfsmittel zur Durchführung der Versammlung

z. B. Transparente, Fahnen, Megaphone, Lautsprecher, Fahrzeuge, usw.

--

Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

gem. Art. 13 Bayer. Versammlungsgesetz (Seite 2/2)

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Schloßgraben 3 - 92224 Amberg

Telefon: 09621/39-624 | Fax: 09621/37605-338
gewerbe-jagd@amberg-sulzbach.de

10. Vorgesehene Anzahl der Ordner

Anzahl der Ordner

Datum und Unterschrift

Die Pflichtfelder sind mit dem Zeichen * gekennzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertag außer Betracht. Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis (Art. 13 Abs. 1 BayVersG).

Wesentliche Änderungen der oben gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG).

Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet (Art. 13 Abs. 5 BayVersG).

Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners i. S. d. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayVersG mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die vorgenannten Voraussetzung vorliegen (Art. 13 Abs. 6 BayVersG).

Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist (Art. 13 Abs. 7 BayVersG).

Die zuständige Behörde kann nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird gemäß Art. 20 Abs. 2 BayVersG bestraft, wer u. a.

- als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
- wer als Leiter Ordner einsetzt, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen

Mit Geldbuße bis zu 3.000 € kann gemäß Art. 21 Abs. 1 BayVersG belegt werden, wer u. a.

- als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 oder 3 BayVersG durchführt, ohne dass die Voraussetzungen einer Spontanversammlung vorliegen.

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann gemäß Art. 21 Abs. 2 BayVersG belegt werden, wer u. a.

- als Veranstalter persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt,
- als Veranstalter eine wesentliche Änderung der Versammlung nicht unverzüglich mitteilt.